

Leitsatz

Zur Frage, ob der Begriff des Denkmals – etwa aufgrund einer ihm innewohnenden geschichtlichen Kategorie – voraussetzt, dass das schutzwürdige Objekt aus einer vergangenen Zeit, das heißt aus einer abgeschlossenen, historisch gewordenen Epoche stammt (Dreischeibenhaus in Düsseldorf)

Zum Sachverhalt

Die Klägerin ist Eigentümerin des Hausgrundstückes A.-Str. 1 in Düsseldorf. Das Grundstück ist mit einem Bürohochhaus, dem sogenannten Dreischeibenhaus, bebaut, das sich unmittelbar am Hofgarten neben dem Schauspielhaus befindet. Das Gebäude wurde in den Jahren 1957 bis 1960 unter der Leitung des Architekturbüros H. für die Firma P. errichtet. Es handelt sich um einen Stahlskeletthochbau, dem eine Aluminium-Fassade in gleichmäßigem Raster vorgehängt ist. Die Stirnseiten des dreischeibigen Bauwerks sind geschlossen. In der Mitte des Gebäudes befindet sich eine zentrale Aufzugshalle, an die sich gegeneinander versetzt je eine zweibündige Anlage anschließt. Wegen der weiteren Einzelheiten seiner äußeren Gestaltung wird auf die in der Denkmalliste der Stadt Düsseldorf (Denkmalliste) befindlichen Lichtbilder des Objektes Bezug genommen. Der Beklagte trug das Dreischeibenhaus am 22. März 1983 in die Denkmalliste ein und begründete diese Maßnahme wie folgt:

„Das Gebäude wird aufgrund der großen architektonischen und städtebaulichen Bedeutung in die Denkmalliste eingetragen. Es wurde über die Grenzen der Bundesrepublik als hervorragendes Beispiel des modernen Funktionalismus bekannt. Das Gebäude ist Symbol für den Beginn einer Welle von Hochhausbauten in den 60er und 70er Jahren. Die städtebauliche Bedeutung ergibt sich in Verbindung mit dem Schauspielhaus. Es handelt sich um eines der wichtigsten Ensembles moderner Architektur in West-Deutschland.“

Mit Bescheid vom 22. März 1988 teilte der Beklagte der Klägerin diese Eintragung mit und wiederholte zur Begründung zunächst die vorgenannten Angaben aus der Denkmalliste. Zur weiteren Begründung führte er aus, dass das Objekt aus den vorgenannten Gründen für Städte und Siedlungen bedeutend sei. Außerdem habe das Bauwerk auch eine geschichtliche Bedeutung, da es den Funktionalismus der 50er Jahre veranschauliche. Denkmäler stammten zwar im Regelfalle aus einer vergangenen Zeit. Bedeutend im vorgenannten Sinne könnten jedoch auch Objekte der Gegenwart sein. Das Dreischeibenhaus habe eine geschichtlich herausragende Nachweisbedeutung für die Stilrichtung des Funktionalismus und darüber hinaus eine unverkennbare Wahrzeichenfunktion für die Stadt Düsseldorf.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob die Klägerin am 5. Oktober 1988 Klage und trug zu deren Begründung im Wesentlichen vor: Das Dreischeibenhaus sei kein Baudenkmal. Ihm fehle der für ein Baudenkmal erforderliche historische Bezug. Grundsätzlich könne ein Objekt nur dann als Baudenkmal angesehen werden, wenn es einer baugeschichtlich abgeschlossenen Epoche zuzuordnen sei. Denn die historische Dimension sei dem Denkmalbegriff immanent, außerdem ergebe sich dieses Auslegungsergebnis aus der Abgrenzung des Denkmalschutzrechts zum Städtebaurecht. Das streitbefangene Bauwerk gehöre keiner baugeschichtlich abgeschlossenen Epoche an. Die Bauepoche der 50er Jahre gebe es in der Architekturgeschichte überhaupt nicht. Die Ära des Funktionalismus sei bis heute noch nicht abgeschlossen. In der Architekturgeschichte existiere deshalb beispielsweise auch nicht der Begriff des „modernen Bürohochhauses“. Bauten vergleichbarer Art seien auch in den 60er und 70er Jahren entstanden. Mangels eines historischen Bezuges komme dem Gebäude auch keine stadtgeschichtliche Bedeutung zu. Seine angebliche Wahrzeichenfunktion möge zwar von stadtbildprägender Bedeutung sein, sei jedoch für die Stadtgeschichte ohne Bedeutung. Im weiteren fehle auch das öffentliche Erhaltungs- und Nutzungsinteresse. Allein die stadtbildprägende Wirkung des Gebäudes, seine städtebauliche Dominanz, und seine mögliche Wahrzeichenfunktion reichten angesichts der tief greifenden Folgen,

welche die Unterschutzstellung für die Eigentumsbefugnisse nach sich zögen, ersichtlich nicht aus, um das öffentliche Erhaltungs- und Nutzungsinteresse zu bejahen. Letzteres gelte umso mehr, als das Dreischeidenhaus eine Bedeutung verkörpere, die auf Dutzende, vielleicht sogar Hunderte von Hochhausbauten mit gleicher oder ähnlicher Funktion zutrefte. Schließlich sei die Eintragung mit der städtebaulichen Bedeutung des Dreischeidenhauses in Verbindung mit dem Schauspielhaus begründet worden, so dass hier allenfalls eine Unterschutzstellung als Denkmalbereich durch Satzung hätte in Betracht kommen dürfen.

Die Anfechtungsklage blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen

Gesetzliche Grundlage der Eintragung ist § 3 Abs. 1 DSchG. Nach dieser Vorschrift sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Das Dreischeidenhaus erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Baudenkmales im Sinne von § 2 Abs. 2 DSchG. Aus den vom Beklagten festgestellten Gründen besteht an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG. Ein solches öffentliches Interesse liegt nach Satz 2 dieser Vorschrift unter anderem vor, wenn eine Sache bedeutend für die Geschichte des Menschen oder für Städte und Siedlungen ist und für ihre Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Nach gefestigter Rechtsprechung des OVG NW (grundlegend Urteil v. 25.1.1985 – 11 A 1801/84 – OVGE 38, S. 28), der sich die Kammer anschließt, ist eine Sache im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG „bedeutend“, wenn ihr eine besondere Bedeutung zum Aufzeigen oder Erforschen geschichtlicher Entwicklungen nicht abzusprechen ist. Höhere Anforderungen werden an dieses Merkmal nicht gestellt. Insbesondere ist nicht zu verlangen, dass sich die Sache in Bezug auf die für die Denkmaleigenschaft nach dem ersten Teil der Vorschrift maßgebenden Kriterien als einzigartig oder herausragend erweist. Ausreichend aber zugleich erforderlich ist, dass die Sache einen nicht unerheblichen Dokumentationswert für mindestens eines der im Gesetz aufgeführten Bezugsmerkmale hat. Dabei sollen nicht nur die nachgerade klassischen Denkmäler geschützt werden, sondern gerade auch solche Objekte, die unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung von Land und Leuten sind, wozu auch Sachen von nur örtlicher Ausstrahlung gehören können. Das Tatbestandsmerkmal „bedeutend“ hat in diesem Sinne vor allem die Funktion, aus dem Bereich des Denkmalschutzes solche Gegenstände auszuschließen, die zwar ebenfalls einen historischen oder städtebaulichen Bezug haben, jedoch deshalb nicht von Bedeutung sind, weil es sich etwa um ein Massenprodukt handelt. Keiner Entscheidung bedarf hier indes die Frage, ob der Begriff des Denkmals – etwa aufgrund einer ihm innewohnenden geschichtlichen Kategorie – voraussetzt, dass das schutzwürdige Objekt aus einer vergangenen Zeit, das heißt aus einer abgeschlossenen, historisch gewordenen Epoche stammt. Denn selbst von den Stimmen, die während der Beratungen des Gesetzes für eine dem Denkmalbegriff inne-wohnende geschichtliche Kategorie eingetreten sind, wurde eine Distanz von etwa 30 Jahren als ausreichend angesehen, um eine ausreichende geschichtliche Bedeutung begründen zu können (vgl. Beseler, Stellungnahme in der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe Denkmalschutz, Landtag Nordrhein-Westfalen, 8. Wahlperiode, Ausschussprotokoll 8/1594 Seite 56 f., [58/59]: „Ich würde in dem Gesetz doch von Denkmalen vergangener Zeit sprechen. Natürlich können Denkmale auch sozusagen aus der Gegenwart stammen. Ich meine, das Denkmalschutzgesetz sollte nicht den BDA-Preis ersetzen. Das wäre natürlich das Ideal: Wenn ein guter Bau entsteht – ob er gut oder schlecht ist, bestimmt die Denkmalbehörde –, wird er unter Schutz gestellt. Damit wäre er noch unbeeinträchtigt und könnte für alle Ewigkeit gesichert werden. Aber eine gewisse Distanz, etwa eine Generation, scheint mir gut. Wir brauchen heute noch nicht unbedingt die Bauten von 1955 unter Schutz zu stellen, obwohl sie langsam anfangen, uns zu interessieren. Aber nach 30 Jahren, etwa 1985, haben wir schon die Distanz, um zu sagen, welche Bauten von 1955 schutzwürdige Bauten sind [Beifall]“).

Aus diesen Gründen hat sich die Kammer bereits in früheren Entscheidungen (vgl. so bereits U. v. 13.3.1986 – 4 K 1334/84 –) dafür ausgesprochen, eine ausreichende geschichtliche Distanz jedenfalls in Bezug auf solche Objekte anzunehmen, die vor etwa 30 Jahren entstanden sind, und sieht im Übrigen keinen Anlass, von dieser Auffassung abzuweichen, ohne dabei der weiteren Frage

nachgehen zu müssen – denn das Dreischeibenhaus erfüllt diese zeitliche Komponente –, ob der Denkmalbegriff in § 2 Abs. 1 DSchG überhaupt eine zeitliche Zäsur beinhaltet und nicht auch eine zeitgenössische besondere baukünstlerische Leistung in diesem Sinne schutzwürdig ist. Bei Anwendung dieser Grundsätze gilt hier Folgendes:

Dem Dreischeibenhaus kommt eine besondere Eignung zum Aufzeigen und Erforschen der Architekturgeschichte zu. Es ist ein herausragendes Beispiel der Baukunst in der Nachkriegszeit zu Ende der 50er Jahre. Es verkörpert die von der Stilrichtung des Funktionalismus geprägte Entwicklung der Hochhausarchitektur, wie sie in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg eingeleitet wurde. So gesehen ist es zugleich ein Symbol für die Skelettbauart, die im Gegensatz zum sogenannten Massivbau zu verstehen ist, der bis dahin in Deutschland auch für größere Bauobjekte, beispielsweise für Büro- oder Geschäftshäuser, ausschließlich üblich war. Die architekturgeschichtliche Theorie des Funktionalismus erstrebt die Übereinstimmung von Gestalt und Aufgabe als Ziel der Architektur. Dabei sollen Form und Funktion eine Einheit bilden. Diese Auffassung hatte entscheidenden Einfluss auf die moderne Architektur. Beispiele gerade aus den 50er Jahren zeigen, dass die Architektur dieser Zeit trotz des meist einfach erscheinenden und funktionalen Aussehens in ihren qualitätsvolleren Ausprägungen ein ausgewogenes Proportionssystem besitzt. Dabei kam die Skelettbauweise diesen architektonischen Zielsetzungen in besonderer Weise entgegen. Es handelt sich hierbei um eine Bauart, bei der ein Gerippe aus Holz, Stahl oder Stahlbeton das Tragegerüst des Bauwerks bilden; das Gerippe wird durch nicht tragende Bauteile (Glas oder Ähnliches) ausgefüllt. Besonderes Anwendungsgebiet dieser Bauart war der Hochhausbau, der in Deutschland erst nach dem 2. Weltkrieg spürbar Einzug fand. Das Dreischeibenhaus ist ein typisches Beispiel dieser Glasarchitektur der 50er Jahre. Seine einfach erscheinende Gestaltung erweist sich bei näherem Hinschauen als ein höchst qualitativvolles baukünstlerisches Werk, das seinem baulichen Nutzungszweck in geradezu optimaler Weise gerecht zu werden scheint. Die rasterartige Aufgliederung der Glasfassaden zeigt in beispielhafter Weise die Errungenschaften des Skelettbaus, die dem Massivbau versagt waren. Die Variabilität und die Möglichkeit einer weitgehenden industriellen Vorfertigung können als Vorteile des Skelettbaus mit vorgehängter Fassade abgelesen werden. Damit erweist sich dieses Bauwerk nicht nur als nicht etwas Alltägliches, sondern als ein besonders hervorragendes Beispiel der Baukunst jener Zeit. Seine architekturgeschichtliche Bedeutung wird auch nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass im Zuge des Hochhausbaus der Nachkriegsgeschichte auch andere vergleichbare Exemplare dieses technisch vollendeten Typus des Bürohochhauses entstanden sind. Denn es kann keinem ernsthaften Zweifel unterliegen, dass es sich bei dem Dreischeibenhaus trotzdem um ein besonders bedeutsames Bauwerk und nicht etwa um ein Massenprodukt handelt.

Das Dreischeibenhaus erfüllt auch die weitere Voraussetzung für die Denkmaleigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG. Denn für seine Erhaltung und Nutzung liegen zumindest künstlerische und städtebauliche Gründe vor. Künstlerische Gründe (die Abgrenzung zu den wissenschaftlichen Gründen ist fließend) sind gegeben, wenn gestalterische Lösungen gefunden wurden, die neuschöpferisch, für eine Künstlerpersönlichkeit charakteristisch, für einen Bau- oder Dekorationsstil bezeichnend sind oder innerhalb einer Stilrichtung für Erfindungsreichtum sprechen. Künstlerische Bedeutung in diesem Sinne ist gegeben, wenn eine Sache das ästhetische Empfinden in besonderem Maße anspricht oder zumindest den Eindruck vermittelt, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist, wenn ihr ein exemplarischer Charakter für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen ist oder wenn sich Form und Funktion des Werks in besonders gelungener Weise entsprechen. So liegt der Fall auch hier. Diese Folgerung ergibt sich im Wesentlichen schon aus dem Vorhergesagten. Das Dreischeibenhaus ist ein besonders ansprechendes Beispiel für den Hochhausbau, wie er sich in der Nachkriegszeit in Deutschland ausgebreitet hat. Städtebauliche Gründe lassen die Erhaltung und Nutzung eines Objektes geboten erscheinen, wenn ihm als Bestandteil einer konkreten städtebaulichen Situation eine wünschenswerte stadtbildprägende Bedeutung zukommt, so dass es auch aus Gründen der Stadtgestaltung und wegen des Stadtbildes als Verlust empfunden würde, wenn es seine Prägung nicht mehr wie bisher entfalten würde. Auch diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Das Dreischeibenhaus erscheint als ästhetisch ansprechender Baukörper, der besonders augenfällig ist und weite Teile Düsseldorfs überragt, so dass selbst ein nicht sachverständiger

Durchschnittsbetrachter an diesem Objekt nicht einfach vorübergeht, sondern es aufgrund seiner Gestaltung als etwas besonderes empfindet, das die Umgebung prägt und durch seine Eigenart das Ortsbild belebt, so dass es als schmerzlicher Verlust empfunden würde, wenn es in Zukunft nicht mehr wie in der Vergangenheit seine Wirkung entfalten würde.